

(Herr Staatsminister Freiherr von Könneritz tritt ein.)

(Das Ueberreichungsschreiben wird verlesen.)

Es war dies die letzte Nummer der heutigen Registrande.

Von Herrn Bürgermeister Martini ist mir eine Correspondenzkarte zugegangen, worin er anzeigt, daß vor dem 16. d. M. sein Gesundheitszustand wohl kaum soweit wieder gebessert sein werde, daß er zu unseren Sitzungen werde eintreffen können. Ich schlage daher der Kammer vor, ihm bis zum 16. Urlaub zu erteilen.

„Genehmigt dies die Kammer?“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Auf derselben steht als erster Gegenstand: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des emeritirten Kirchschullehrers J. H. Lobegott Müller in Siegau, veränderte Auswertung seiner Pension betreffend.“

(Antrag d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 56.)

Referent Herr Graf zur Lippe-Baruth!

Referent Graf zur Lippe-Baruth: Die Sache, über welche ich der hohen Kammer Bericht zu erstatten habe, ist etwas alten Datums, sie hat schon einmal in einer Petition vor 6 Jahren der Kammer vorgelegen. Die Angelegenheit ist etwas verwickelt und der Petent, der emeritirte Kirchschullehrer Johann Heinrich Lobegott Müller in Siegau, hat in seiner Petition, nachdem er auf alle seine Eingaben an das Ministerium und sogar an Se. Excellenz den Herrn Cultusminister selbst und auf die Petition vor 6 Jahren abschläglich beschieden worden ist, in der jetzigen Petition sich leider nicht gerade besonders sachgemäß und klar ausgedrückt.

Der Sachverhalt ist folgender: Petent war zuletzt angestellt als Kirchschullehrer in Schönfeld bei Dresden, Bezirkschulinspektion II, und wurde am 30. September 1877 emeritirt. Es wurden ihm nun 1407 Mark 70 Pf. Pension zugebilligt, entsprechend seinem Dienstalter und seinem Gehalt von 2250 Mark 50 Pf.; er beansprucht aber eine höhere Pension, nämlich 1987 Mark, die ihm zukommen solle, und er versucht in seinen früheren Eingaben sowohl, als jetzt in der Petition diesen Anspruch folgendermaßen zu begründen. Er sagt nämlich: Das Gesetz vom 31. März 1870 bestimmt, daß dasjenige Einkommen, welches der Betreffende wirklich bezogen und versteuert hat bei der Pensionscasse, zur Maßgabe der Pension dienen soll. Nun habe er aber

nicht ein Einkommen von 2250 Mark 50 Pf., sondern — es liegt in den Acten eine Berechnung, die er selbst gemacht hat — ein Einkommen von 3180 Mark; dieses Einkommen habe er wirklich bezogen und auch zur Pensionscasse versteuert. Ihm ist nun entgegnet worden: Das Gesetz vom 31. März 1870 ist insoweit durch das Gesetz vom 9. April 1872 abgeändert worden, daß es heißt: Es ist nur das wirklich katastrirte Einkommen, welches am 1. Januar des der Emeritirung vorhergehenden Jahres im Kataster stand und welches der Betreffende wirklich bezogen und versteuert hat, maßgebend. Ganz genau danach ist verfahren worden: Sie haben 37 Dienstjahre, im Kataster steht ein Einkommen von 2250 Mark 50 Pf. und Sie haben 62 ½ Procent zu beanspruchen, das sind 1407 Mark 70 Pf. Außerdem ist dem Petenten entgegengehalten worden, er habe sich einigermaßen verrechnet, er habe 38 Dienstjahre angegeben, was nicht richtig sei. Letzteres giebt Petent zu, auch bis zu einem gewissen Grade zu, daß er sich verrechnet hat; doch scheint mir das nicht besonders wichtig zur Sache selbst. Es wird ihm weiter vorgehalten, daß im Gesetz von 1870 gesagt ist, das Kataster kann nur alle 6 Jahre verändert werden; 6 Jahre waren aber noch nicht verflossen bei seiner Emeritirung, seitdem das Gesetz gegeben worden war, daß auch eine Abänderung nur vorgenommen werden kann auf Antrag der Betheiligten selbst; ein Antrag von ihm liege aber nicht vor. Dagegen sagt der Petent: Ja, es ist aber sehr hart für mich, daß ich dafür leiden soll, daß mein Einkommen im Kataster so niedrig steht; mein Vorgänger hat sich so niedrig einschätzen lassen, was mir unbegreiflich ist, und eine Eingabe zu machen, daß das Kataster geändert werden möchte, konnte nicht in Frage kommen, da ich mein wirkliches Einkommen bei der Bezirksinspektion zur Pensionscasse versteuert habe; das ist angenommen worden — also mußte ich denken: Alles ist in schönster Ordnung.

Meine Herren! Hier liegt allerdings nach Meinung der Deputation ein nicht gerade unerheblicher Fehler der Bezirkschulinspektion vor; denn das steht fest, daß der Petent in den 2 Jahren 1875 und 1876 zu viel zur Pensionscasse gezahlt hat; ob er es gezahlt hat mit oder ohne Vorbehalt des Expedienten und ob er es bezahlt hat ganz bona fide, ist wohl gleichgiltig. Der Fall liegt jedenfalls vor und ist es nicht recht zu erklären, wie es möglich sein kann, daß 2 Jahre hintereinander ein falscher Beitrag zur Pensionscasse gezahlt worden ist. Es ist das nur durch eine chronische Unordnung des Katasterduplicats zu erklären. Wenn der Petent daraus freilich den Schluß zieht, es müsse ihm, weil der Expedient einen Fehler gemacht und ihm zu viel Geld abgenommen